

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Kiel AG zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV)

1. Abrechnung und Abschlagszahlungen, §§ 12 und 13 StromGVV

- 1.1. Der Grundversorger erhebt monatlich gleiche Abschlagszahlungen. Die Höhe dieser Abschlagszahlungen wird anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.
- 1.2. Der Verbrauch des Kunden wird einmal jährlich festgestellt und abgerechnet. Endet die Belieferung des Kunden vor Ablauf des Abrechnungszeitraums, erstellt der Grundversorger nach Maßgabe des § 40 Abs. 4 EnWG eine Schlussrechnung.
- 1.3. Die Rechnung wird vom Grundversorger nach seiner Wahl in elektronischer Form oder in Papierform erstellt. Abweichend von vorstehendem Satz hat der Kunde das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Grundversorger erfolgt. Hierfür berechnet der Grundversorger dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung gemäß der Anlage Preisblatt. Erhält der Kunde Abrechnungen in Papierform, erfolgen Abrechnungen auf Wunsch auch in elektronischer Form. Erhält der Kunde elektronische Abrechnungen, erfolgt die Abrechnung auf Wunsch auch einmal jährlich in Papierform.

2. Zahlungsweise, § 16 Abs. 2 StromGVV

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch

- a) Banküberweisung,
- b) SEPA-Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigung) oder
- c) Bareinzahlung

zu leisten.

3. Zahlung und Verzug, § 17 StromGVV

- 3.1. Rechnungen des Grundversorgers werden zwei Wochen nach Zugang fällig. Abschlagszahlungen werden zu dem vom Grundversorger nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der erstmaligen Zahlungsaufforderung (z. B. bei Übersendung eines Abschlagsplan).
- 3.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) berechnen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
- 3.3. Der Kunde hat anfallende Bankkosten für Rücklastschriften an den Grundversorger zu erstatten, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten.

4. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung, § 19 StromGVV

- 4.1. Die Kosten aufgrund der berechtigten Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) in Rechnung gestellt. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

- 4.2. Die Wiederherstellung der Grundversorgung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.
- 4.3. Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termins- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann der Grundversorger die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung stellen, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten.

5. Kündigung, § 20 StromGVV

Die Kündigung des Grundversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:

- Kunden- oder Marktlokations-Identifikationsnummer,
- Zählernummer,
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift).

6. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum 01.04.2024 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.04.2022.

Anlage:

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Kiel AG zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)

	netto	brutto*
1. Abrechnung zu Ziff. 1 der ergänzenden Bedingungen		
Unterjährige Abrechnung (außer Jahres- bzw. Schlussrechnung)	14,92 € / Rechnung	17,75 € / Rechnung
2. Zahlungsverzug zu Ziff. 3 der ergänzenden Bedingungen		
Mahnkosten	2,50 €	umsatzsteuerfrei
3. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung zu Ziff. 4 der ergänzenden Bedingungen		
Unterbrechung der Versorgung	58,00 €	umsatzsteuerfrei
Wiederherstellung der Versorgung	58,00 €	69,02 €
Anfahrtskosten bei fehlender Zutrittsmöglichkeit	30,00 €	35,70 €

* Die Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %. Bei einer Anpassung der Umsatzsteuer ändern sich die Bruttopreise entsprechend.